

## V o r l a g e

für die Gemeindevertretung  
der Gemeinde Trittau am 13.10.2016

---

### **zu TOP 8 : Straßenreinigungsgebühr: Kalkulation und Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

#### **I. Sachverhalt:**

Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte im Jahr 2011. Seinerzeit wurde nach Änderung des Reinigungsintervalls von wöchentlicher auf 14-tägiger Reinigung die Gebühr ab 1.3.2011 gesenkt von 1,04 € auf 0,67 € pro gebührenpflichtigem Frontmeter. Die seinerzeitige Gebühr war damals in etwa kostendeckend unter Berücksichtigung von 15 % Gemeindeanteil bei den Reinigungskosten.

Die Nachkalkulation wurde jetzt durchgeführt und liegt als Anlage bei.

Bei der Vorkalkulation für die nächsten Jahre wurde bereits das Ergebnis der Verwaltungskostenneuermittlung aus dem Jahr 2016 berücksichtigt, das eine weitere Kostensteigerung der Verwaltungskosten insbesondere aufgrund zusätzlich aufgewendeter Zeiteile für Gebührenerhebung und Organisation der Reinigung ergibt.

**Nach einstimmiger Empfehlung des Finanz- und Grundstücksausschusses wird eine Erhöhung des Gebührensatzes ab 1.1.2017 von 0,67 € um 0,35 € auf 1,02 € pro berechnungsfähigem Frontmeter vorgeschlagen.** Dies entspricht einer Erhöhung um knapp über 50 %. Diese ergibt sich aus einer Kostensteigerung von 33 % (oder 0,23 €) gegenüber 2012 und dem Abbau des aufgelaufenen Defizits der letzten drei Jahre (17 % oder 0,12 €). Die Kostensteigerung lässt sich dadurch erklären, dass im Gegensatz zu den Verwaltungskosten bis 2013 bei den ab 2014 abgerechneten Verwaltungskosten auch die Zeiteile für die allgemeine Organisation der Reinigung mit erfasst wurden. Diese sind bei der Straßenreinigung allerdings nur zu 85 % gebührenfähig, da sie insoweit der Reinigung zuzuordnen sind. Bei der anliegenden Gebührenkalkulation wurde dies insoweit berücksichtigt, dass die Verwaltungskosten nur noch zur Hälfte allein der Gebührenveranlagung zugeordnet werden (siehe Anlage).

Da in 2017 eine Maßstabumstellung geplant ist (siehe dazu III.), muss als Kalkulationszeitraum weiterhin das Kalenderjahr festgelegt werden, um bereits 2017 eine erneute Kalkulation vorlegen zu können.

#### **II. weitergehende Bemerkungen zur Winterreinigung:**

Nach eigenem Satzungsrecht der Gemeinde Trittau müsste eigentlich auch der Winterdienst als Teil der Straßenreinigung gebührenpflichtig sein. In der Verwaltung laufen derzeit Vorbereitungsarbeiten für die Einführung einer Gebühr auch für die Winterreinigung. Hierbei wurde festgestellt, dass in Trittau kein einfacher zusätzlicher Aufschlag auf die bestehende Sommerreinigungsgebühr zulässig ist, da von der Winterreinigung Straßen umfasst sind, die im Sommer nicht maschinell gereinigt werden. Aus diesem Grund soll die Winterreinigung möglichst schon ab 2017 als gesonderte kalkulatorische Einrichtung neben der Sommerreinigung (eigenständiger Unterabschnitt im Abschnitt „675-Straßenreinigung“) im Haushalt aufgeführt werden. Nach derzeitigem Zeitplan ist eine eigenständige Kalkulation mit Einführung einer Gebühr ab dem 1.1.2018 vorgesehen; die Bescheide sollen zusammen mit dem Jahres-Steuerbescheid 2018 ergehen. Des Weiteren wurde festgestellt, dass der jetzige Gebührenmaßstab (Frontmetermaßstab) für die Sommerreinigung Schwierigkeiten bei der rechtssicheren Erfassung weiterer Straßen für

die Winterreinigung bereitet. Da aber die Neukalkulation und Änderung der (Sommer-) Reinigungsgebühr bereits zum 1.1.2017 umgesetzt werden muss, ist es leider nicht möglich, zeitgleich auch schon eine Winterreinigungsgebühr einzuführen.

### **III. weitergehende Bemerkungen zum Gebührenmaßstab:**

Nach der Rechtsprechung ist für den Gebührenmaßstab zwingend ein Bezug zwischen Straße und Grundstück aufzustellen, dabei müssen auch Hinterliegergrundstücke entsprechend herangezogen werden. Es gilt immer der Bezug zur gesamten Straße, unabhängig von etwaigen Straßenabschnitten vor dem einzelnen Grundstück. Der Frontmetermaßstab, wie er in Trittau besteht, ist in der Rechtsprechung grundsätzlich anerkannt. Dabei muss in der Satzung eine **klare** Regelung für **alle** zu veranschlagenden Grundstücke getroffen werden. Diese ist dann von der Verwaltung umzusetzen. In der Praxis haben sich in anderen Städten beim Versuch einer rechtssicheren Klarstellung überraschende und für einzelne Bürger nicht nachzuvollziehende Änderungen ergeben (die aber von der Rechtsprechung dem Grunde nach akzeptiert wurden). So kann die Einführung von Verlängerungslinien zum Hauptstrang der Straße (um die Parallelität zur Straße für Hinterlieger an Stichstraßen oder Wendehämmern besser zu definieren) dazu führen, dass ein zu veranlagendes Grundstück „kippt“ und dort plötzlich die Längsseite statt der Schmalseite des Grundstücks zur Berechnung der zu veranschlagenden Frontmeter herangezogen wird (oder umgekehrt). Um solche schwer verständlichen Auswirkungen zu vermeiden, gleichwohl aber alle Grundstücke rechtssicher veranlagen zu können, wird von der Rechtsprechung vielfach der „Quadratwurzelmaßstab“ empfohlen, auch genannt „modifizierter Frontmetermaßstab“. Hierbei wird jedes Grundstück unabhängig von seiner Form und zufälligen Ausrichtung zur Straße gerechnet, als sei es quadratisch. Für die Reinigung jeder Straße, von der aus das Grundstück erschlossen wird, wird es jeweils mit einer Kantenlänge dieses fiktiven Quadrats veranlagt. Die modifizierte Frontlänge zur jeweiligen Straße wird errechnet als die Quadratwurzel der Grundstücksgröße. Allerdings müsste für alle erfassten Grundstücke jeweils eine Maßstabumstellung vorgenommen werden. Diese dauert mit allen Vorarbeiten nach Erfahrungen anderer Kommunen insgesamt ca. 18 Monate. Eine Neukalkulation mit neuem Maßstab ist erst rechtssicher möglich, wenn die Anzahl der Gesamteinheiten nach neuem Maßstab ermittelt wurden. Daher kann diese für die Sommerreinigungsgebühr jetzt noch nicht vorgelegt werden. Es ist allerdings vorgesehen, den gleichen Maßstab für die Sommer- und Winterreinigung zu nehmen und eine Umstellung und Neukalkulation zusammen mit der Vorlage für die Winterreinigungsgebühr ab 2018 im Herbst 2017 vorzulegen. Mit dem neuen Maßstab werden weitere spätere Änderungen leichter umsetzbar, da die modifizierten Frontmeter stets direkt aus der jeweiligen Grundstücksfläche errechnet werden können.

### **IV. Beschlussvorschlag:**

1. Die Gemeindevertretung nimmt die anliegende Gebührenkalkulation zur Kenntnis und beschließt die dem Original des Protokolls als Anlage beigefügte „Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)“.
2. Als Kalkulationszeitraum wird weiterhin das Kalenderjahr festgelegt.
3. Die Verwaltung wird gebeten, bis Herbst 2017 eine Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung und Neukalkulation mit Einführung einer Winterreinigungsgebühr und Maßstabumstellung auf den modifizierten Frontmetermaßstab (Quadratwurzelmaßstab) vorzulegen.

#### Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Zahl der Ausschussmitglieder Gemeindevertreter/-innen: \_\_\_\_\_

davon anwesend: \_\_\_\_\_

Ja-Stimmen: \_\_\_\_\_

Nein-Stimmen: \_\_\_\_\_

Stimmenthaltungen: \_\_\_\_\_

**Straßenreinigung Trittau - Gebührenkalkulation**

Sommerreinigung	2012 JR	2013 JR	2014 JR	2015 JR	2016 HH	2017 HH	2018 HH	2019 HH	2020
<b>Einnahmen</b>	nachrichtl.	Nachkalk.	Nachkalk.	vorl. <sup>(10)</sup>		Vorauskalk.	Vorauskalk.	Vorauskalk.	
Straßenreinigungsgebühren	9.134,59	18.152,40	17.441,97	17.594,72	18.081,45	29.591,22	29.325,00	29.325,00	
<b>Gesamteinnahmen gem. JR</b>	<b>9.134,59</b>	<b>18.152,40</b>	<b>17.441,97</b>	<b>17.594,72</b>	<b>18.081,45</b>	<b>29.591,22</b>	<b>29.325,00</b>	<b>29.325,00</b>	
<b>Korrektur HHJ</b>	<b>9.473,30</b>	<b>-888,51</b>	<b>32,30</b>	<b>764,17</b>	<b>966,26</b>				
<i>Erläuterung:</i>	Guts.f.Vj. <sup>(10)</sup>	Gutschrift Nichtreinigg. <sup>(1a)</sup>	in Folgej.		Nachveranlagg. für VJ. <sup>(1b)</sup>				
<b>rechn. Solleinn.n. geb.fäh. Frontmetern</b>	<b>18.197,87</b>	<b>17.263,89</b>	<b>17.474,27</b>	<b>18.358,89</b>	<b>19.047,71</b>	<b>29.591,22</b>	<b>29.591,22</b>	<b>29.591,22</b>	
<b>anzurechnende Einnahme</b>	<b>18.607,89</b>	<b>17.263,89</b>	<b>17.474,27</b>	<b>18.358,89</b>	<b>19.047,71</b>	<b>29.591,22</b>	<b>29.591,22</b>	<b>29.591,22</b>	
<b>Ausgaben</b>	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	(14-tägig)	
Straßenkehrkosten	13.406,90	13.802,87	13.406,90	16.112,20	13.927,12	14.097,13	14.097,13	14.639,33	
abzgl. nicht umlagefähige Reinigung <sup>(3)</sup>		-395,97		-3.736,60					
abzgl. Ko.ant. nicht geb.pfl. Kehrmeter	-3.281,00	-3.281,00	-3.281,00	-2.952,69	-3.371,84	-3.325,93	-3.325,93	-3.453,85	
abzgl. Ko.ant. Straßensperrungen <sup>(1a)</sup>		-273,63	-442,57						
Deponiekosten	2.383,81	2.832,20	2.094,40	3.149,50	3.094,00	3.189,20	3.213,00	3.213,00	
abzgl. ant. nicht gebührenpflichtige Depor	-583,38	-750,91	-581,69	-765,48	-749,08	-752,43	-758,04	-758,04	
Summe Reinigungsaufwand Ausgaben	11.926,33	11.933,56	11.196,04	11.806,93	12.900,20	13.207,97	13.226,16	13.640,44	
<b>Reinigungsaufwand (85 %)</b>	<b>10.137,38</b>	<b>10.143,53</b>	<b>9.516,63</b>	<b>10.035,89</b>	<b>10.965,17</b>	<b>11.226,77</b>	<b>11.242,24</b>	<b>11.594,37</b>	
<b>1/2 Verwaltungskostenanteil 85 %</b>		(siehe 2.)	<b>4.942,48</b>	<b>4.942,48</b>	<b>6.290,00</b>	<b>6.460,00</b>	<b>6.460,00</b>	<b>6.460,00</b>	
(ab 2014: 1/2) Verw.ko.ant. 100 % <sup>(2)</sup>	<b>7.573,76</b>	<b>7.728,96</b>	<b>5.814,68</b>	<b>5.814,68</b>	<b>7.400,00</b>	<b>7.600,00</b>	<b>7.600,00</b>	<b>7.600,00</b>	
<b>gebührenfähige Gesamtausgaben</b>	<b>17.711,14</b>	<b>17.872,49</b>	<b>20.273,79</b>	<b>20.793,05</b>	<b>24.655,17</b>	<b>25.286,77</b>	<b>25.302,24</b>	<b>25.654,37</b>	
Saldo	896,74	-608,60	-2.799,52	-2.434,16	-5.607,46	4.304,45	4.022,76	3.670,63	-1.176,28
<b>Saldo vortrag gesamt</b>	<b>628,17</b>	<b>19,58</b>	<b>-2.779,94</b>	<b>-5.214,10</b>	<b>-10.821,56</b>	<b>-6.517,11</b>	<b>-2.494,35</b>	<b>1.176,28</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgl. bis Ende 2018 vor Verfall</b>			<b>-2.779,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.779,94</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>Verfall</b>
<b>Ausgl. bis Ende 2019 vor Verfall</b>				<b>-2.434,16</b>	<b>0,00</b>	<b>1.524,50</b>	<b>909,65</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Ausgl. bis Ende 2020 vor Verfall</b>					<b>-5.607,46</b>	<b>0,00</b>	<b>3.113,11</b>	<b>2.494,35</b>	<b>0,00</b>
<b>Deckungsgrad</b>	<b>105,06%</b>	<b>96,59%</b>	<b>86,19%</b>	<b>88,29%</b>	<b>77,26%</b>	<b>117,02%</b>	<b>116,95%</b>	<b>115,35%</b>	<b>95,41%</b>
kostendeckender Gebührensatz	0,65 €	0,67 €	0,78 €	0,75 €	0,88 €	0,88 €	0,88 €	0,89 €	
satzungsgemäßer Gebührensatz	<b>0,67 €</b>	<b>0,67 €</b>	<b>0,67 €</b>	<b>0,67 €</b>	<b>0,67 €</b>	<b>1,02 €</b>	<b>1,02 €</b>	<b>1,02 €</b>	Senkung?
davon für Defizitausgleich bis 2016						0,14 €	0,14 €	0,13 €	
Berechnungseinheiten (= geb.pflichtige Frontmeter mit Hinterliegern) <sup>(1b) (4)</sup>	27.161	26.504	26.144	27.868	28.152	28.724	28.750	28.750	
Abzug wegen Nichtreinigg. <sup>(1a), (1b)</sup>		<b>-737</b>	<b>-1.192</b>	<b>-161.3333</b>					
Kehrmeter insg. berechnet <sup>(1a), (10)</sup>	36110	36110	36110	36199,5	37511,083	<b>37969</b>	<b>37969</b>	<b>37969</b>	
nach Satzung davon gebührenpfll. <sup>(1c)</sup>	<b>27273</b>	<b>27273</b>	<b>27273</b>	<b>27562,667</b>	<b>28429,417</b>	<b>29011</b>	<b>29011</b>	<b>29011</b>	
Anteil der abger. Kehrmeter lt. Satzung	75,53%	75,53%	75,53%	76,14%	75,79%	76,41%	76,41%	76,41%	
korrig. Wert n. Abzug Nichtreinigg. <sup>(1a)</sup>	75,53%	73,49%	72,23%	75,70%	75,79%	76,41%	76,41%	76,41%	
Kehrgut in Tonnen	<b>100,16</b>	<b>119,00</b>	<b>88,00</b>	<b>132,33</b>	<b>130,00</b>	<b>134,00</b>	<b>135,00</b>	<b>135,00</b>	
Preis netto	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00	
Preis brutto gesamt	2.383,81	2.832,20	2.094,40	3.149,50	3.094,00	3.189,20	3.213,00	3.213,00	

\*0) Senkung der Gebühr ab 3/2011 von 1,04 € auf 0,67 € /FM. Gutschrift erfolgte erst im Folgejahr.

Hinweise (zu Korrekturwerten): \*1a.) Auf Grund von Straßensperrungen wegen Fahrbahnerneuerungsarbeiten fand in einigen Straßen 2013 bzw. 14 zeitweilig keine Reinigung und Veranlagung statt. Gutschriften erfolgten z.T. erst in Folgejahren. Die Reinigungsfirma hat trotzdem voll abgerechnet, da durch Umleitungen zusätzliche Wege zu fahren waren. Hierfür sind die anteiligen Kosten als nicht gebührenfähig herauszurechnen.

\*1b) 11/2015 wurden neue Straßen in die Satzung aufgenommen, aber z.T. erst 2016 veranlagt. Da die Nachveranlagung noch nicht vollständig abgeschlossen ist, liegt ein endgültiges Ergebnis für 2015 noch nicht vor: Anzahl der nachzuveranschlagenden Frontmeter und Höhe der Nachveranlagung ist derzeit noch ein Schätzwert; die maximale Abweichung vom endgültigen Gesamtergebnis (dargestellt ist der Wert im Jahresmittel) müsste aber bei unter 1% liegen. Hierbei wurde festgestellt, dass die maschinelle Straßenreinigung im Straßenzug Zum Riden/Hauskoppelberg entgegen der Satzung durch verspätete Übernahme und Widmung sowie ein Kommunikationsproblem mit der Reinigungsfirma jetzt erst ab August 2016 durchgeführt wird. Es erfolgt anteilige Berücksichtigung für 5/12 ab 2016, volle Berücksichtigung erst ab 2017 sowohl bei Kosten als auch bei Gebühren.

\*1c) Für 2015 erfolgt wegen Satzungsänderung zum 1.11.2015 und für 2016 wegen verspäteter Reinigungsaufnahme (s. 1b) eine jahresanteilige Berechnung. 2. (zu Aufteilung Verwaltungskosten ab 2014:) Bei der Verwaltungskostenneuermittlung wurden auch Zeiteile für die allgemeine Organisation der Reinigung pauschal miterfasst. Diese sind in der neuen Pauschale enthalten, müssen aber anteilig der Reinigung (zu 85 % gebührenfähig) und nicht mehr nur der Gebührenveranlagung (zu 100 % gebührenfähig) zugeordnet werden. Bei einer Detailanalyse 2016 ergab sich ein Verhältnis von rd. 55 % Verw.ko. allein für Gebührenveranlagung und rd. 45 % für Organisation der Reinigung. Bei der Kalkulation soll ab 2014 der neue höhere Verwaltungskostensatz pauschal jeweils zur Hälfte den Reinigungskosten und nur noch zur anderen Hälfte der reinen Gebührenveranlagung zugeordnet werden. Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde mindestens 15% der **gesamten** Reinigungskosten als Anteil der Allgemeinheit trägt (15 % der Reinigungskosten = Mindestanteil in Schleswig-Holstein).

3. (zu "nicht umlagefähige Reinigg."): Kosten für Sonderreinigungen aller Straßen 2015 (z.T. auch 2013) wurden herausgerechnet (außerordentlicher Aufwand).

4. Die Auswirkungen der ab 2018 gepl. Maßstabumstellung auf den modifizierten Frontmeter-(=Quadratwurzel-)maßstab können n.n. dargestellt werden.

# **Satzung**

## **zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Trittau vom 13.10.2016 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Trittau vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung

(4) Die jährliche Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter Straßenfrontlänge des Grundstücks 1,02 Euro.

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, den 13.10.2016

(Oliver Mesch)  
Bürgermeister